

# Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Unterwassersportclub Seegurke e.V.:

Vor- und Zuname: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum: ..... Telefon: .....

e-mail: ..... Telefax: .....

Beruf: .....

Göttingen, den .....

Unterschrift

(bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Die Satzung des Vereins (siehe Anlage) und die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten habe ich zur Kenntnis genommen, ebenso die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages (siehe Beitragsordnung). Mit dem bargeldlosen Einzug der Beiträge erkläre ich mich einverstanden (siehe beigefügte Einzugsermächtigung).

Eine Kopie der ärztlich bescheinigten Tauchtauglichkeit füge ich dem Antrag auf Mitgliedschaft bei. Ich verpflichte mich ferner, die Tauchtauglichkeit (entsprechend der VDST - Bestimmungen) im Verlaufe meiner Mitgliedschaft jährlich bzw. alle zwei Jahre zu erneuern. Mir ist bekannt, daß ohne gültige Tauchtauglichkeit kein Versicherungsschutz im Rahmen der VDST - Sportversicherung besteht.

Ich verzichte hiermit ausdrücklich gegenüber dem USC Seegurke e.V. sowie gegenüber dessen Repräsentanten, Vertreter und Hilfspersonen auf sämtliche Ansprüche – gleich welcher Art – aus Schadensfällen, die im Zusammenhang mit dem Vereins-, insbesondere mit dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb eintreten, es sei denn, die vorstehend genannten Personen bzw. der USC Seegurke e.V. handeln mir gegenüber vorsätzlich oder grob fahrlässig. Dies gilt auch für Sachverluste des Mitglieds aus den Räumen des Vereins.

Der Verzicht gilt für Schäden, Verletzungen und Nachteile aller Art, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen (z.B. Versicherungen u.a.), die aus meinem Unfall selbständig eigene oder übergegangene Ansprüche herleiten können.

Göttingen, den .....

Unterschrift

Vorhandene Ausbildungs- und Leistungsnachweise: .....

Mitgliedschaft in anderen Tauchsportvereinen, die dem VDST angeschlossen sind:

.....

**Bitte ein Lichtbild und ggf. Ausbildungsnachweise beifügen !**

**Dem Antrag wird stattgegeben / nicht stattgegeben.**

**Beginn der Mitgliedschaft** (wird vom Vorstand ausgefüllt): .....

Vorsitzender

Ausbildungsleiter

Kassenwart

## Datenschutzhinweis für neuaufgenommene Mitglieder:

Sehr geehrte/r Sporttaucher/in,

der Tauchsportverein, der Sie als neues Mitglied aufgenommen hat, ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Der VDST hat aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen seiner Mitglieder (Vereine)

- a) eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- b) eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline

zu Gunsten der ordentlichen aktiven Mitglieder der Tauchsportvereine, die im VDST organisiert sind, abgeschlossen.

Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherungen sieht vor, dass mehrmals im Jahr folgende Daten der Versicherten, also auch von Ihnen, an die Versicherungsgesellschaften (Gerling Konzern und Globale Krankenversicherung) übermittelt werden:

Name, Vorname, Adresse und Lebensalter.

Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und Dritten zur weiteren Auswertung nicht zur Verfügung gestellt.

**Um den Belangen des Datenschutzes Genüge zu tun, weist der VDST Sie auf diese Umstände hin. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie Kenntnis von diesen Umständen und genehmigen die Verwendung Ihrer Daten insoweit. Alternativ können Sie jedoch einer Weitergabe Ihrer Daten auch widersprechen. Dann werden diese Daten nicht in den Bestand der weiterzuleitenden Daten aufgenommen.**

**Wichtiger Hinweis: Es besteht jedoch dann kein Versicherungsschutz. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages der Vereine als Mitglieder des VDST ist damit nicht verbunden.**

**Bitte kreuzen Sie daher unbedingt eine der beiden nachfolgenden Erklärungen an:**

**Einverstanden:** (  ) Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich einverstanden.

**Nicht einverstanden:** (  ) Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich nicht einverstanden.

**Name**

**Vorname**

**Adresse**

**Ort:**

**Datum:**

.....  
**Unterschrift** (bei Minderjährigen: ein Erziehungsberechtigter)



## Nutzungsbedingungen für den Verleih vereinseigener Tauchgeräte

Der Verein "Unterwassersportclub Seegurke e.V." überläßt seinen Mitgliedern gegen eine geringe Wartungsgebühr zum Tauchen notwendige Geräte ( Druckluftflaschen, Lungenautomaten, Tarierwesten, Jackets und sonstiges Equipment ), sofern diese zum Verleih zur Verfügung stehen, unter folgenden Bedingungen:

1. Voraussetzung für die eigenverantwortliche Entleihe ist eine entsprechende tauchsportliche Qualifikation nach folgenden Maßstäben:
  - bei Erwachsenen mindestens fünf Freiwassertauchgänge in heimischen Gewässern nach Abschluß des Grundtauchscheines oder bei Begleitung eines/einer erfahrenen Tauchers/ Taucherin
  - bei Jugendlichen mindestens DTSA Bronze, fünf Tauchgänge in heimischen Gewässern sowie die ausdrückliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten für jede Ausleihe.
2. An Jugendliche unter 16 Jahren werden Vereinsgeräte nicht einzeln ausgeliehen, sondern an den/die für den Tauchgang verantwortliche(n) Taucher/in ausgegeben.
3. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, die ausgehändigten Geräte unmittelbar nach der Ausgabe auf Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort bei dem für die Geräteausgabe Verantwortlichen zu reklamieren.
4. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, die Geräte funktionsfähig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Er/Sie haftet bei der Rückgabe für eventuelle Schäden und trägt die Beweislast, wenn aufgetretene Schäden nicht von ihm/ihr verursacht worden sind. Schäden, die auf Verschleiß zurückzuführen sind, sind bei der Rückgabe ebenfalls zu melden.
5. Haftungsansprüche aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Verein, seiner Repräsentanten oder Personen, die mit der Geräteausgabe und Wartung betraut sind, sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.
6. Dem/der Benutzer/in ist bekannt, daß die Geräte nicht der jeweils gültigen DIN- bzw. CE - Norm entsprechen müssen.
7. Der Verein verpflichtet sich, die Geräte nur in technisch einwandfreiem Zustand zum Verleih freizugeben und regelmäßig die erforderlichen Wartungen und TÜV - Abnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Göttingen, März 2000

der Vorstand

---

Die Nutzungsbedingungen habe ich gelesen und erkenne diese als für mich verbindlich an.

Göttingen, den .....

.....  
Vor- und Zuname

.....  
Unterschrift  
(bei Minderjährigen: ein Erziehungsberechtigter)

# Nutzungsbedingungen für die Okertalsperre

zum Gestattungsvertrag der Harzwasserwerke zwischen dem Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. (TLN) und dem Landestauchverband Berlin e.V. (LTVB)

Die oben genannten Tauchsportverbände schlossen am 06.12.1983 mit den Harzwasserwerken des Landes Niedersachsen einen Gestattungsvertrag über die Nutzung der Okertalsperre als Tauchgewässer ab. Zusätzlich wurden zwischen den Verbänden am 17.12.1983 Nutzungsbedingungen festgelegt, die durch die nachstehende Neufassung abgelöst werden. Federführend für die Verbände ist gemäß Gestattungsvertrag der Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V..

## 1. Die Kenntnisnahme der Vertragsbedingungen:

Die Vereine tragen Sorge dafür, daß der Inhalt des Gestattungsvertrages sowie die dazugehörigen Nutzungsbedingungen den aktiven Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Die Kenntnisnahme und Anerkennung ist von diesen Mitgliedern durch Unterschrift unter einem entsprechenden Eintrag im Taucherpaß zu bestätigen.

## 2. Ausweispflicht:

Jeder Tauchsportler, der in dem Gewässer tauchen möchte, hat seinen gültigen VDST-Taucherpaß mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der Harzwasserwerke bzw. der Landesverbände vorzulegen. Den Weisungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten.

## 3. Anmeldung:

Jede beabsichtigte tauchsportliche Nutzung des Gewässers ist über die zuständige Stelle der Landesverbände zu melden. Die genaue Verfahrensweise ist bei den Vereinen bzw. Landesverbänden zu erfahren.

## 4. Umweltschutz und allgemeine Anforderungen:

Übernachtungen am Ufer der Talsperre sind nicht gestattet. Die Benutzung von wasserunreinigendem Material oder Gerät ist gemäß § 3 des Gestattungsvertrages streng untersagt. Hierzu zählen auch verbrennungsmotorbetriebene Aggregate wie **Stromerzeuger und Kompressoren**. Daneben ist es untersagt, Aggregate und Gerätschaften zu betreiben, von denen eine vergleichbare Lärmemission ausgeht.

## 5. Sicherheit beim Tauchen:

Bei der Anmeldung von Tauchgruppen (sh. 3) ist **namentlich** der/die Verantwortliche Leiter(in) zu benennen. In jeder Tauchgruppe muß der/die Gruppenleiter/in mindestens im Besitz des VDST/DTSA Bronze sein oder eine Äquivalenz der vom VDST anerkannten Brevets anderer Verbände haben, sowie eine **Praxiserfahrung** von **mindestens** zehn Tauchgängen in der Okertalsperre bzw. VDST/DTSA Silber (Äquivalenz) und fünf Tauchgänge in der Okertalsperre nachweisen können. **Außerhalb offizieller Landesverbandstermine** ist eine Aufsicht/Betreuung durch Tauchlehrer nicht unbedingt gewährleistet. Daher ist **jede Tauchgruppe eigenverantwortlich zuständig** für:

Aufstellung eines **Notfallplanes** mit Angaben zur Rettungskette, **Abstimmung** der Aktivitäten der übrigen Gewässernutzern, **Absicherung** der Tauchstelle mit Taucherbojen, **Sicherstellung** der Vollständigkeit, **Funktionssicherheit und -fähigkeit der Ausrüstungsteile**. Die Mitnahme einer UW-Lampe je Taucher sowie der Anschluß eines separaten Zweitautomaten wird aufgrund der Sichtverhältnisse und geringen Wassertemperaturen in Tiefen von mehr als 15 - 20 Meter dringend empfohlen. **Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln des Tauchsports** nach den Richtlinien des VDST bei der Vorbereitung und Durchführung des Tauchganges (u.a. Nachweis der ärztlichen Tauchtauglichkeit sowie keine Alleintauchgänge). Bei der **Teilnahme an offiziellen Terminen (z.B. Ausbildungs-/Prüfungstermine)** erfolgt die **Sicherheitsorganisation durch die verantwortlichen Tauchlehrer/innen**. Wer an den Veranstaltungen teilnehmen möchte, meldet sich gemäß der Ausschreibung bzw. (falls nicht ausgeschrieben) direkt vor Ort unter Vorlage des Taucherpasses. Den Sicherheitsanweisungen der zuständigen Leiter/innen ist Folge zu leisten.

## 6. Verstöße:

Bei Verstößen gegen den Gestattungsvertrag/die Nutzungsbedingungen **kann** vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes gegen Einzelpersonen nach Anhörung **ein Tauchverbot ausgesprochen werden**. In diesem Fall erhält der Mitgliedsverein eine Durchschrift, mit der Maßgabe, auf ein vertragsgerechtes Verhalten der betroffenen Person(en) hinzuwirken. Die Sanktionsmöglichkeiten seitens der Harzwasserwerke gemäß § 10 Gestattungsvertrag bleiben hiervon unberührt!

## 7. Nicht zugehörige Tauchsportler:

Tauchsportlern, die nicht dem TLN e.V. oder dem LTVB e.V. angehören, ist auch als Gästen von Mitgliedsvereinen das Tauchen in der Okertalsperre aus vertragsrechtlichen Gründen **nicht gestattet**.

Diese Nutzungsbedingungen lösen die Nutzungsbedingungen vom 17.12.1983 mit Wirkung zum 01.01.1995 ab.

Salzgitter, den 7.11.1994

Volkmar Lehnen  
Präsident  
des TLN e.V.

Horst Wildner  
Präsident  
des LTVB e.V.

---

Die Nutzungsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Göttingen, den .....

.....  
Vor- und Zuname

.....  
Unterschrift (bei Minderjährigen: ein Erziehungsberechtigter)

# Satzung

Unterwassersportclub Seegurke e.V.

## **§ 1 NAME**

Der Verein führt den Namen: Unterwassersportclub Seegurke, abgekürzt: USC Seegurke

## **§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen (Register Nummer: 1272) eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 ZWECK**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Im Speziellen widmet sich der Verein der Förderung des sportlichen Tauchens in jeder Ausprägung. Dies schließt jede damit verbundene Betätigung im Interesse des Sportes, der Unterwasserwirtschaft, des Schutzes der Unterwasserwelt und im Interesse anderer Bereiche ein, sofern diese mit den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes vereinbar sind. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausbildung und Training im Geräte- und Schnorcheltauchen mit dem Ziel der Erlangung eines international anerkannten Leistungsstandes, theoretische und praktische Ausbildung in allen für den Tauchsport und im Sinne des Absatzes 2. wesentlichen Bereichen, gemeinsame Durchführung von Freiwassertauchgängen sowie gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

## **§ 4 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied kann jeder werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

## **§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende und muss dem Vorstand zwei Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Über ein begründetes Austrittsgesuch zu einem vom Kalenderjahresende abweichenden Termin entscheidet der Vorstand.

3. Den Ausschluss kann der Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Mitglied die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verletzt, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder für mehr als ein Kalenderhalbjahr mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht innerhalb von vier Wochen zu. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

## **§ 6 BEITRÄGE**

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Sach- und Dienstleistungsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 8 ORGANE**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Ausbildungsleiter und Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem 1. Schriftführer
  - e) dem 2. Schriftführer
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem technischen Leiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Ausbildungsleiter und Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter a) bis c) genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Kommissarische Vorstandsmitglieder haben volles Stimmrecht im Vorstand.
5. Der Ausbildungsleiter muss mindestens die Qualifikation eines Übungsleiters F / Tauchen besitzen. Ein Ausbildungsleiter ohne diese Qualifikation kann von der Mitgliederversammlung nur für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
7. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder einzuberufen. Jede so einberufene Sitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei der unter Abs. 1 a) bis g) genannten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll darf von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert
  - b) die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendwartes auf Vorschlag der Jugendversammlung
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung,
  - g) Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
  - h) Beratung und Beschlussfassung über Kauf oder Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als 2.556,45 € (5.000,00 DM) jährlich, bzw. von mehr als einem Drittel des Vereinsvermögens,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften,
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung gem. Ziffer 2 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.



6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **§ 11 ORDNUNGEN**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

### **§ 12 KASSENPRÜFER**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 JUGENDARBEIT**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung des Vereins. Die Belange der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

### **§ 14 AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

# Beitragsordnung und Gebührenordnung des USC Seegurke

## 1. Beitragsordnung

### 1.1. Aufgabe der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren des Vereins entsprechend der Satzung.

### 1.2. Beiträge der Mitglieder

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:  
€ 12,50 für Erwachsene (ab 18 Jahre) in der Sparte „Tauchen“  
€ 10,00 für Erwachsene (ab 18 Jahre) in der Sparte „Schwimmen“ (kein VDST)  
€ 9,00 für Jugendliche (ab 14 bis einschließlich 17 Jahre)  
€ 5,00 für Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)

### 1.3. Beiträge für Mitglieder aus Familien oder eheähnlichen Gemeinschaften

Der Mitgliedsbeitrag von Familien und eheähnlichen Gemeinschaften kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand auf einen Gesamtbetrag von € 28,00 pro Monat, unabhängig von der Anzahl der zu Familie oder Lebensgemeinschaft gehörenden Vereinsmitglieder, begrenzt werden. Der Vorstand stimmt dieser Beitragsobergrenze zu, wenn alle betroffenen Vereinsmitglieder an derselben Adresse wohnhaft sind und erkennbar nicht nur eine Wohngemeinschaft (WG) darstellen.

### 1.4. Beitragsermäßigungen

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt € 10,00. Er kann auf Antrag an den Vorstand von diesem gewährt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der ermäßigte Beitrag wird befristet bewilligt. Das Bestehen des Ermäßigungsgrundes ist durch das Mitglied jeweils bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres ohne Aufforderung gegenüber dem Kassenswart des USC Seegurke neu zu belegen. Bei fehlendem Nachweis wird der Beitrag automatisch gemäß Pkt. 1.2 angehoben, ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Die Bewilligung gilt frühestens mit dem Monat der Antragstellung.

### 1.5. Auslandsaufenthalte

Mitglieder, die sich aufgrund beruflicher Tätigkeiten oder im Rahmen ihrer Ausbildung mehr als ein Kalenderhalbjahr im Ausland aufhalten, können eine Reduzierung ihres Mitgliedsbeitrages beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Reduzierung kann nur für Vielfache eines Kalenderhalbjahres gewährt werden, sie beträgt 50 % des regulär zu entrichtenden Beitrages.

### 1.6. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes vom Vorstand verliehen und widerrufen. Verleihe oder widerrufene Ehrenmitgliedschaften sind den Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### 1.7. Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird 1/2-jährlich zum 15.02. und 15.09. durch Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen von diesem Verfahren können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand bewilligt werden.

### 1.8. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr für alle Neumitglieder beträgt einheitlich € 50,00.

### 1.9. Ermäßigung der Aufnahmegebühr

Bei Neumitgliedern aus Familien oder eheähnlichen Gemeinschaften ermäßigt sich die Aufnahmegebühr beginnend mit der dritten Person auf € 0,00. Der Vorstand kann auf schriftlichen und begründeten Antrag die Aufnahmegebühr auf € 0,00 reduzieren.

### 1.10. Fälligkeit der Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig. Auf Antrag an den Vorstand kann dieser im Einzelfall Teilzahlung einräumen.

### 1.11. Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist ab dem 1. Juli 2013 unbefristet gültig.

## 2. Gebührenordnung des USC Seegurke

### 2.1. Aufgabe der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung legt fest, wie die Gebühren, die für die Nutzung von Gerätschaften, Füllen von Flaschen und anderen Leistungen des Vereins entstehen, festgelegt werden.

### 2.2. Höhe und Art der Gebühren

Die Gebühren für die oben angeführten Leistungen o.ä. werden vom Vorstand festgelegt.

### 2.3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von den Gebühren für die Nutzung von Gerätschaften, Füllen von Flaschen und anderen Leistungen des Vereins entsprechend dem Umfang des Eigenbedarfs freigestellt.

### 2.4. Bekanntgabe der Gebühren und Bekanntgabe von Änderungen

Die Gebühren und deren Änderung ist durch Aushang am Kompressorhaus den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben und muss allen Mitgliedern schnellstmöglich schriftlich zugestellt werden.

Die Bekanntgabe der Änderung durch folgende Mitteilung an alle Mitglieder, z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung, Protokollversand o.ä. ist dafür hinreichend.

### 2.5. Gültigkeit

Eine Änderung der Gebühren wird mit Aushang am Kompressorhaus gültig.

Göttingen, 22. Juni 2013